

Amtliche Bekanntmachung

Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022 und der öffentlichen Auslegung

I. Die Verbandsversammlung hat am 01.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11.01.2022 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt, genehmigungspflichtige Festsetzungen sind keine enthalten. Der Wirtschaftsplan wird nachstehend im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 5 Abs. 2 GKZ i. V. m. § 4 Abs. 3 GemO und § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen ab Montag, den 31.01.2022 bis Dienstag, den 08.02.2022, je einschließlich, bei der Gemeinde Ofterdingen, Rathausgasse 2, Zimmer 2.4, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

II.

Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung

Sitz Mössingen
Landkreis Tübingen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von §§ 7 und 10 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 01.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit	
den Erträgen/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben von je	3.111.000 EUR
davon im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen von je	2.433.000 EUR
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	678.000 EUR

§ 2 Umlagebedarf

1. Die Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird vorläufig je Kubikmeter bezogenen Wassers festgesetzt auf 1,43 EUR

2. Die Betriebskostenumlage wird jeweils zur Quartalsmitte (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.

3. Die endgültige Berechnung der Betriebskostenumlage ist nach vorstehendem Umlagemaßstab auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses zu ermitteln.

4. Eine Eigenvermögensumlage wird im Wirtschaftsjahr nicht erhoben.

§ 3 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Zweckverband im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur Rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

200.000 EUR

Mössingen, den 02.12.2021

gez. Michael Bulander

Verbandsvorsitzender
